



Dokumente des Bischofs

- Nr. 99 Beschluss der Regionalkommission Ost des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 07.07.2022– Änderung der Anlage 30 zu den AVR
- Nr. 100 Beschlüsse der Bundeskommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 30.06.2022 – Tarifabschluss der Ärztinnen und Ärzte 2022, Änderungen in Anlage 30 und Anlage 14 AVR
- Nr. 101 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2022
- Nr. 102 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2022
- Nr. 103 Rahmenplan für die Erwachsenen- und Familienbildungsarbeit im Bistum Magdeburg

Mitteilungen des Generalvikars

- Nr. 104 Allerseelen-Kollekte 2022
- Nr. 105 Zählung der sonntäglichen die Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer 13.11.2022
- Nr. 106 Umstrukturierung Kinderpastoral

Mitteilungen des Bischöflichen Ordinariates

Prozessbereich 2. Personaleinsatzplanung und Personalentwicklung

- Nr. 107 Entpflichtungen / Ernennungen / Beauftragungen
- Nr. 108 Information Dienstaussweise

Weitere kirchliche Nachrichten

- Nr. 109 Priesterfortbildungen 2023

Dokumente des Bischofs

Nr. 99 Beschluss der Regionalkommission Ost des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 07.07.2022– Änderung der Anlage 30 zu den AVR

Die Regionalkommission Ost beschließt:

I. Übernahme der ab dem 1. Januar 2022 beschlossenen mittleren Werte
Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 30. Juni 2022 zur Ärzte-Tarifrunde, Änderungen in der Anlage 30 und Anlage 14 zu den AVR wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe und zu den-selben Zeitpunkten, wie sie in Nr. XI. des o. g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Ost festgesetzt werden. Abweichend davon werden die mittleren Werte nach Nr. IX. des o. g. Beschlusses der Bundeskommission als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Ost zum 1. August 2022 festgesetzt. Als Inkraftsetzungsdatum im Sinne der Nr. VI. des o. g. Beschlusses der Bundeskommission (§ 13b Anlage 30 Einmalzahlung für das Jahr 2022) wird der 1. August 2022 bestimmt.

II. § 3 Abs. 2 der Anlage 14 wird ab 1. Januar 2022 um einen Satz 2 ergänzt:

Durch Vereinbarung kann jährlich zwischen Dienstgeber und Mitarbeiter der 31. Urlaubstag durch die Zahlung einer Vergütung in entsprechender Höhe abgegolten werden.

III. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Berlin, den 7. Juli 2022

gez. Jörg Straube
Vorsitzender der Regionalkommission Ost

Magdeburg, den 29.08.2022

Dr. Gerhard Feige
Bischof

Anlage

Nr. 100 Beschlüsse der Bundeskommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 30.06.2022 – Tarifabschluss der Ärztinnen und Ärzte 2022, Änderungen in Anlage 30 und Anlage 14 AVR

I. In § 2 Satz 2 Anlage 30 AVR werden die Wörter „in Höhe von 27,86 Euro“ durch die Wörter „ab 1. Juli 2022 in Höhe von 28,79 Euro“ ersetzt.

II. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird § 4 Anlage 30 AVR wie folgt geändert:

1. § 4 Anlage 30 AVR erhält folgende Bezeichnung:
„§ 4 Arbeit an Sonn- und Feiertagen sowie an Wochenenden“

2. Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Arbeitsleistungen (regelmäßige Arbeit, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft) am Wochenende (Freitag ab 21 Uhr bis Montag 5 Uhr) dürfen an höchstens zwei Wochenenden im Kalendermonat

angeordnet werden. ²Abweichend davon darf je Kalendervierteljahr für ein weiteres Wochenende Arbeitsleistung angeordnet werden. ³Die Arbeitsleistung wird jeweils dem Kalendermonat zugeordnet, in dem sie begonnen hat. ⁴Darüber hinaus dürfen weitere Arbeitsleistungen (regelmäßige Arbeit, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft) nur angeordnet werden, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. ⁵Wochenenden, an denen gemäß Satz 4 weitere Arbeitsleistung angeordnet wurde, sind innerhalb der nächsten drei Kalendermonate als zusätzliche Wochenenden ohne Arbeitsleistung zu gewähren. ⁶Dies gilt nicht für Arbeitsleistungen, die an dem ersten weiteren Wochenende im Kalendervierteljahr erbracht worden sind. ⁷Sind nach Satz 5 zu gewährende freie Wochenenden nicht innerhalb der Frist nach Satz 5 gewährt worden, erhöht sich für die in dieser Zeit erbrachte Arbeitsleistung bei Vollarbeit das Entgelt je Stunde um 10 Prozent, bei Bereitschaftsdienst die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 um 10 Prozentpunkte bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 10 Prozent des Entgelts gemäß § 7 Abs. 3 gezahlt. ⁸Jedenfalls ein freies Wochenende pro Monat ist zu gewährleisten.“

III. § 6 Anlage 30 AVR wird wie folgt geändert:

1. Mit Wirkung ab dem 1. Juli 2022 werden in § 6 Absatz 8 Anlage 30 AVR nach Satz 3 folgende neue Sätze 4 bis 7 eingefügt:

„Im Kalendermonat sind nicht mehr als 13 Rufbereitschaften zu leisten. ⁵Darüber hinausgehende Rufbereitschaften sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. ⁶Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten ist die Höchstgrenze nach Satz 4 entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte zu kürzen. ⁷Verbleibt bei der Berechnung nach Satz 6 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Dienst ergibt, wird er auf einen vollen Dienst aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Dienst bleiben unberücksichtigt.“

Anmerkung zu § 6 Absatz 8 Satz 4:

Eine Rufbereitschaft umfasst maximal die Zeitspanne von 24 Stunden.“

Der bisherige Satz 4 wird Satz 8.

2. Mit Wirkung ab dem 1. April 2022 werden die Anmerkungen zu Absatz 10 Nr. 1 wie folgt gefasst:

a) ¹Für kleine Fachabteilungen kann die in Satz 1 genannte Zahl der Bereitschaftsdienste auf maximal sieben Dienste pro Monat erhöht werden. ²Darüber hinausgehende Bereitschaftsdienste sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. ³Der Zuschlag gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 erhöht sich ab mehr als vier Bereitschaftsdiensten im Kalendermonat für jede darüber hinaus geleistete Bereitschaftsdienststunde um 10,0 Prozentpunkte. ⁴Die Ärztinnen und Ärzte, die

innerhalb eines Kalenderhalbjahres monatlich im Durchschnitt mehr als vier Bereitschaftsdienste leisten, erhalten zusätzlich pro Kalenderhalbjahr einen Tag Zusatzurlaub; die Höchsturlaubstage nach § 17 Absatz 5 erhöhen sich jeweils um zwei Tage. ⁵Absatz 10 Satz 3 findet keine Anwendung.

b) ¹Kleine Fachabteilungen im Sinne dieser Regelung sind nur solche, die unter direkter Leitung einer Chefärztin, eines Chefarztes oder einer leitenden Ärztin, eines leitenden Arztes stehen und in denen fachlich zwingend ein eigener Bereitschaftsdienst organisiert werden muss; hierunter fallen nicht (fach-)bereichs- übergreifende Dienste und keine Dienste sogenannter „Bereitschaftsdienstpools“. ²Kleine Fachabteilungen sind nur Einheiten mit maximal 7,0 am Bereitschaftsdienst teilnehmenden Ärzten (VK-Werte).

c) ¹Voraussetzung für die Anwendung dieser Regelung ist zum einen eine Dienstvereinbarung mit dem Inhalt, dass diese Regelung angewandt wird und für welche kleine Fachabteilung sie gilt. ²Inhaltliche Veränderungen der Regelung nach Anmerkung Nr. 1 a) bis d) zu Absatz 10 sind durch die Dienstvereinbarung nicht möglich. ³Weitere Voraussetzung ist die schriftliche Zustimmung der betroffenen Ärztin, des betroffenen Arztes gegenüber dem Dienstgeber zur Leistung der zusätzlichen Bereitschaftsdienste nach Anmerkung Nr. 1 a) zu Absatz 10. ⁴Mit der Zustimmung kann freiwillig eine höhere Zahl an Bereitschaftsdiensten, als in Absatz a) Satz 1 festgelegt, vereinbart werden. ⁵Die Ärztin, der Arzt kann die Zustimmung nach Satz 3 sowie die Vereinbarung nach Satz 4 mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich widerrufen. ⁶Der Dienstgeber darf eine Ärztin, einen Arzt nicht benachteiligen, weil die Zustimmung nicht erklärt bzw. eine höhere Zahl an Bereitschaftsdiensten nicht vereinbart oder jeweils widerrufen wird.“

d) Die Regelung nach Anmerkung Nr. 1 zu Absatz 10 ist befristet bis zum 31.12.2025.

3. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 werden die Anmerkungen Nr. 1a und 1c zu Absatz 10 wie folgt gefasst:

„a) ¹Für kleine Fachabteilungen kann die in Satz 1 genannte Zahl der Bereitschaftsdienste auf maximal sieben Dienste pro Monat erhöht werden. ²Darüber hinausgehende Bereitschaftsdienste sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. ³Der Zuschlag gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 erhöht sich ab mehr als vier Bereitschaftsdiensten im Kalendermonat für jede darüber hinaus geleistete Bereitschaftsdienststunde um 10,0 Prozentpunkte. ⁴Die Ärztinnen und Ärzte, die innerhalb eines Kalenderhalbjahres monatlich im Durchschnitt mehr als vier Bereitschaftsdienste leisten, erhalten zusätzlich pro Kalenderhalbjahr einen Tag Zusatzurlaub; die Höchsturlaubstage nach § 17 Absatz 5 erhöhen sich jeweils um zwei Tage. ⁵§ 8 Abs. 3 Sätze 3 und 4 bleiben unberücksichtigt. ⁶Auf die in den Sätzen 1, 3 und 4 genannten Zahlen von Bereitschaftsdiensten finden bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten die Regelungen gemäß § 8 Abs. 3 Sätze 5 und 6 entsprechend Anwendung.“

„c) ¹Voraussetzung für die Anwendung dieser Regelung ist zum einen eine Dienstvereinbarung mit dem Inhalt, dass diese Regelung angewandt wird und für welche kleine Fachabteilung sie gilt. ²Inhaltliche Veränderungen der Regelung nach Anmerkung Nr. 1 a) bis d) zu Absatz 10 sind durch die Dienstvereinbarung nicht möglich. ³Weitere Voraussetzung ist die schriftliche Zustimmung der betroffenen Ärztin, des betroffenen Arztes gegenüber dem Dienstgeber zur Leistung der zusätzlichen Bereitschaftsdienste nach Anmerkung Nr. 1 a) zu Absatz 10. ⁴Mit der Zustimmung kann freiwillig eine höhere Zahl an Bereitschaftsdiensten, als in Absatz a) Satz 1 i.V.m. Satz 6 festgelegt, vereinbart werden. ⁵Die Ärztin, der Arzt kann die Zustimmung nach Satz 3 sowie die Vereinbarung nach Satz 4 mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich widerrufen. ⁶Der Dienstgeber darf eine Ärztin, einen Arzt nicht benachteiligen, weil die Zustimmung nicht erklärt bzw. eine höhere Zahl an Bereitschaftsdiensten nicht vereinbart oder jeweils widerrufen wird.“

4. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird § 6 Absatz 10 Anlage 30 AVR wie folgt gefasst:

„¹Bei der Anordnung von Bereitschaftsdiensten gemäß der Absätze 2 bis 5 hat die Ärztin/der Arzt grundsätzlich innerhalb eines Kalendermonats nur bis zu vier Bereitschaftsdienste zu leisten. ²Abweichend davon dürfen in einem Kalendermonat pro Kalendervierteljahr fünf Bereitschaftsdienste angeordnet werden, die von der Ärztin/dem Arzt zu leisten sind. ³Darüber hinausgehende Bereitschaftsdienste sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. ⁴Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten ist die Höchstgrenze nach Satz 1 entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte zu kürzen. ⁵Verbleibt bei der Berechnung nach Satz 4 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Dienst ergibt, wird er auf einen vollen Dienst aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Dienst bleiben unberücksichtigt.“

Die Anmerkungen zu Absatz 10 Nr. 2 werden wie folgt gefasst:

„¹Bereitschaftsdienste bis zu vier Stunden von Montag 5 Uhr bis Freitag 21 Uhr werden mit 0,5 eines Dienstes gewertet. ²Bei der Teilung von Wochenend-diensten werden Bereitschaftsdienste bis zu maximal zwölf Stunden mit 0,5 eines Dienstes gewertet.“

5. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird § 6 Absatz 11 Satz 2 Anlage 30 AVR wie folgt gefasst:

„²Wird die vorstehende Frist nicht eingehalten, so erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 für jeden Dienst des zu planenden Folgemonats um 17,5 Prozentpunkte bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 17,5 Prozent des Entgelts gemäß § 7 Abs. 3 bei jedem Dienst des zu planenden Folgemonats gezahlt.“

6. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird § 6 Absatz 11 Satz 5 Anlage 30 AVR wie folgt gefasst:

„⁵Liegen bei einer notwendigen Dienstplanänderung nach Satz 3 zwischen der Dienstplanänderung und dem Antritt des Dienstes weniger als drei Tage, erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 um 17,5 Prozentpunkte bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 17,5 Prozent des Entgelts gemäß § 7 Abs. 3 gezahlt.“

7. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird § 6 Absatz 12 Anlage 30 AVR wie folgt gefasst:

„(12) ¹Bei vollzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten, die sowohl Bereitschaftsdienst als auch Rufbereitschaft leisten, gilt, dass diese im Kalendermonat bei einem Bereitschaftsdienst höchstens noch zu zehn Rufbereitschaften, bei zwei Bereitschaftsdiensten höchstens noch zu sieben Rufbereitschaften, bei drei Bereitschaftsdiensten höchstens noch zu vier Rufbereitschaften und bei vier Bereitschaftsdiensten zu keiner Rufbereitschaft sowie bei bis zu vier Rufbereitschaften höchstens noch zu drei Bereitschaftsdiensten, bei bis zu sieben Rufbereitschaften höchstens noch zu zwei Bereitschaftsdiensten, bei bis zu zehn Rufbereitschaften höchstens noch zu einem Bereitschaftsdienst und bei mehr als zehn Rufbereitschaften zu keinem Bereitschaftsdienst herangezogen werden dürfen. ²Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten ist das Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte zu berücksichtigen.“

Anmerkungen zu Absatz 12 Satz 2:

1. Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten, die sowohl Bereitschaftsdienst als auch Rufbereitschaft leisten, wird ein Bereitschaftsdienst mit 13 Punkten und eine Rufbereitschaft mit 4 Punkten gewertet.

2. Die zulässige Anzahl gemäß § 6 Abs. 8 Satz 4 und § 6 Abs. 10 Satz 1 gilt dann als erreicht, wenn die gegenseitige Anrechnung der Dienste einen Punktwert entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte (52 Punkte) erreicht.

3. Ein Rest von bis zu 3 Punkten bleibt hierbei unberücksichtigt.“

IV. Mit Wirkung ab dem 1. Juli 2022 wird § 7 Anlage 30 AVR wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 werden nach dem Satz 9 folgende neue Sätze 10 bis 12 angefügt:

„¹⁰Ab der vierzehnten Rufbereitschaft im Kalendermonat erhält die Ärztin/der Arzt zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt einen Zuschlag von 10 Prozent

des Entgelts gemäß § 7 Abs. 3. ¹¹Der Zuschlag nach Satz 10 erhöht sich nach jeder weiteren dritten Rufbereitschaft um jeweils weitere 10 Prozentpunkte. ¹²Teilzeitbeschäftigte Ärztinnen und Ärzte erhalten den Zuschlag nach Satz 10 ab Überschreitung der sich aus § 6 Abs. 8 Sätze 6 und 7 ergebenden Anzahl an Rufbereitschaften.

2. Die Anmerkung zu Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:
 „2. Die Regelung in Satz 11 führt dazu, dass der Zuschlag für die vierzehnte bis sechzehnte Rufbereitschaft in einem Kalendermonat 10 v.H., die siebzehnte bis neunzehnte Rufbereitschaft 20 v.H. usw. beträgt.“

3. Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹Für die Inanspruchnahme in der Zeit zwischen 0 Uhr und 6 Uhr erhält die Ärztin/der Arzt zusätzlich zu dem Entgelt für Überstunden sowie für etwaige Zeitzuschläge nach § 7 Abs. 1 für die von § 7 Abs. 3 Sätze 4 bzw. 6 erfassten Zeiten einen Zuschlag in Höhe von 50 Prozent des Rufbereitschaftsentgelts nach § 7 Abs. 3 Satz 5. ²Bei Inanspruchnahmezeiten gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 und 6 werden zur Berechnung des Zuschlags nach Satz 1 abweichend von § 7 Abs. 3 Satz 4 und 6 Inanspruchnahmezeiten in der Zeit zwischen 0 Uhr und 6 Uhr von unter einer Stunde auf eine Stunde gerundet; überschreitet die Addition der Inanspruchnahmezeiten in der Zeit zwischen 0 Uhr und 6 Uhr die Zeitspanne von einer Stunde, findet keine Rundung statt. ³Der Zuschlag nach Satz 1 ist auf die im Folgemonat geäußerte Erklärung der Ärztin/des Arztes hin im Verhältnis 1:1 bis zum Ende des dritten Kalendermonats in Freizeit auszugleichen; Satz 1 der Anmerkung zu § 7 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe d findet entsprechende Anwendung.“

4. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

V. § 8 Anlage 30 AVR wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 2 Satz 1 Anlage 30 AVR wird wie folgt gefasst (mittlere Werte):

„¹Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird ab dem 1. Juli 2022 das nachstehende Entgelt je Stunde in Euro gezahlt:

2. In § 8 Absatz 2 Satz 3 Anlage 30 AVR wird das Datum „30. September 2021“ durch das Datum „31. Dezember 2022“ ersetzt.

3. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 werden § 8 Absatz 3 Sätze 4 bis 6 Anlage 30 AVR wie folgt gefasst:
 „Ist erstmals in einem Kalendervierteljahr in einem Kalendermonat ein fünfter Bereitschaftsdienst (§ 6 Abs. 10 Satz 2) angeordnet worden, erhöht sich die Bewertung für diesen Bereitschaftsdienst gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 um 10 Prozentpunkte; für weitere Bereitschaftsdienste in diesem Kalendermonat gilt Satz 3 2. Halbsatz entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Bewertung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 ab dem sechsten Bereitschaftsdienst um 10 Prozentpunkte erhöht; dieser Zuschlag erhöht sich bei jedem weiteren Bereitschaftsdienst um weitere 10 Prozent-

punkte. ⁵Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten verringert sich die Zahl der Bereitschaftsdienste nach den Sätzen 3 und 4 entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte. ⁶Verbleibt bei der Berechnung nach Satz 5 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Dienst ergibt, wird er auf einen vollen Dienst aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Dienst bleiben unberücksichtigt.“

VI. Mit Wirkung ab dem 1. Juli 2022 wird § 13b Anlage 30 AVR wie folgt neu gefasst:

„§ 13b Einmalzahlung für das Jahr 2022

¹Ärztinnen und Ärzte erhalten eine Einmalzahlung, die innerhalb von drei Monaten nach dem Monat des Inkrafttretens durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission ausgezahlt wird. ²Die Höhe des Auszahlungsbetrages an die einzelne Ärztin/den einzelnen Arzt berechnet sich nach der Formel:

Höhe der Auszahlung = X – Y

X = individuelles Tabellenentgelt nach Anhang A der Anlage 30 AVR n. F., das an die einzelne Ärztin/den einzelnen Arzt in den Monaten Oktober 2021 bis einschließlich dem Monat vor dem Monat des Inkrafttretens durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission auszuzahlen gewesen wäre, wenn Anhang A der Anlage 30 AVR in der durch die von der jeweiligen Regionalkommission im Rahmen der ihr zustehenden Kompetenz beschlossenen Fassung bereits ab Oktober 2021 gegolten hätten.

Y = tatsächlich an die einzelne Ärztin/den einzelnen Arzt in den Monaten Oktober 2021 bis einschließlich dem Monat vor dem Monat des Inkrafttretens durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission ausgezahltes individuelles Tabellenentgelt nach Anhang A der Anlage 30 AVR a. F.

Der Auszahlungsbetrag (X – Y) erhöht sich um weitere 50 Euro für Ärztinnen und Ärzte, die im Zeitraum für die Berechnung der Höhe der Auszahlung (X – Y)

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	31,26	31,26	32,44	32,44	33,63	33,63
II	37,17	37,17	38,35	38,35	39,55	39,55
III	40,13	40,13	41,31			
IV	43,67	43,67				

wenigstens einen Bereitschaftsdienst geleistet haben, um weitere 30 Euro für Ärztinnen und Ärzte, die im selben Zeitraum wenigstens einen Einsatz im Rettungsdienst geleistet haben, sowie um weitere 20 Euro für Ärztinnen und Ärzte, an die im selben Zeitraum Über- oder Mehrarbeitsstunden ausgezahlt wurden, d.h. um maximal 100 Euro.“

VII. § 17 wird wie folgt geändert:

1. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022 wird Absatz 4 Satz 1 wie folgt gefasst:

„1Die Ärztin/der Arzt erhält für die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden (§ 5 Abs. 3) einen Zusatzurlaub in Höhe von einem Arbeitstag pro Kalenderjahr, sofern mindestens 144 Stunden der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Zeit zwischen 21 Uhr bis 6 Uhr fallen, sowie von zwei Arbeitstagen pro Kalenderjahr, sofern mindestens 288 Stunden der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Zeit zwischen 21 Uhr bis 6 Uhr fallen.“

2. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022 wird Absatz 5 wie folgt geändert:

Die Angabe „35“ wird durch die Angabe „36“ und die Angabe „36“ jeweils durch die Angabe „37“ ersetzt.

3. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird nach Absatz 4 folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) ¹Vollzeitbeschäftigte Ärztinnen und Ärzte, die mehr als 29 Bereitschaftsdienste im Kalenderhalbjahr geleistet haben, erhalten einen Arbeitstag Zusatzurlaub. ²Absatz 4 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.“

4. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird der bisherige Absatz 5 zu Absatz 6 und wie folgt geändert: Das Wort „sechs“ wird durch das Wort „acht“ ersetzt; die Angabe „36“ wird durch die Angabe „38“ und die Angabe „37“ jeweils durch die Angabe „39“ ersetzt.

5. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird der bisherige Absatz 6 zu Absatz 7.

VIII. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022 wird folgender neuer § 20 eingeführt:

„§ 20 Kosten des Heilberufsausweises

Der Dienstgeber übernimmt die Kosten für den elektronischen Heilberufsausweis (eHBA) für Ärztinnen und Ärzte.“

IX. Anhang A der Anlage 30 wird wie folgt gefasst (mittlere Werte):

„Tabelle AVR Ärztinnen und Ärzte (monatlich in Euro) gültig ab 01.07.2022

Tabelle AVR Ärztinnen und Ärzte (monatlich in Euro) gültig ab 01.07.2022						
Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entgeltstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	4.852,02	5.127,08	5.323,50	5.663,98	6.069,96	6.236,95
II	6.403,90	6.940,83	7.412,30	7.687,33	7.955,76	8.224,22
III	8.021,27	8.492,71	9.167,18	-	-	-
IV	9.435,59	10.110,10	-	-	-	-

X. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022 wird § 3 Abs. 2 der Anlage 14 AVR wie folgt neu gefasst:

„(2) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 beträgt der Urlaub für Ärztinnen und Ärzte, die unter den Geltungsbereich der Anlage 30 fallen, 31 Arbeitstage.“

XI. Die vorstehenden Änderungen treten mit Wirkung zum 1. Juli 2022 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die Ziffern II, III Nummern 3 bis 7, V Nummer 3 sowie VII Nummern 3 und 4 ab dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Die Nummer 2 der Ziffer III tritt zum 1. April 2022 in Kraft. Die Ziffer VII Nummern 1 und 2, Ziffer VIII und Ziffer X treten zum 1. Januar 2022 in Kraft.

XII. Die mittleren Werte sind bis zum 31. Dezember 2022 befristet. Von der Befristung ausgenommen ist der mittlere Wert nach Ziffer X.

XIII. Sollten sich aus den zurzeit stattfindenden Redaktionsverhandlungen zum TV-Ärzte/VKA noch Veränderungen ergeben, werden diese für die Anlage 30 AVR entsprechend durch Beschluss der Bundeskommission übernommen.

B.

Abtretungsverbot für Versorgungsansprüche
Anlage 8 AVR

I. In Anlage 8 AVR wird in den einleitenden Abschnitt „Grundsatz der Versorgung für Alter und Invalidität“ ein neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die aus der Anwendung dieser Anlage und dem Beschluss der Zentral-KODA zur Entgeltumwandlung vom 15.04.2002 in der jeweils geltenden Fassung entstehenden Versorgungsansprüche gegen die die Versorgung durchführenden Versorgungsträger und den Dienstgeber können nicht abgetreten werden. Sehen die Regelungen nach Satz 1 oder die den Versorgungsverhältnissen durch die Versorgungsträger zugrunde gelegten Vertragsbedingungen ausdrücklich eine Abtretbarkeit der Versorgungsansprüche vor, gelten für die Abtretbarkeit die dort getroffenen Regelungen.“

Die bisherige Regelung des einleitenden Abschnittes der Anlage 8 AVR wird zu deren Absatz 1.

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2022 in Kraft.

Münster, den 30. Juni 2022

gez. Heinz-Josef Kessmann
Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

Für das Bistum Magdeburg,
Magdeburg, den 22.09.2022

Dr. Gerhard Feige
Bischof

C.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

A. Tarifabschluss der Ärztinnen und Ärzte 2022

Mit dem Beschluss wird die Tarifeinigung für die Ärztinnen und Ärzte im Rahmen der Tarifrunde 2022 zum TV-Ärzte/VKA auch für den Geltungsbereich der Anlage 30 zu den AVR nachvollzogen. Die zwischen

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) und dem Marburger Bund (MB) vereinbarten Änderungen in den Bereichen Entgelt, Dienstplanung, Bereitschaftsdienste, Freie Wochenenden, Rufbereitschaft, Urlaub, Zusatzurlaub und zum Heilberufsausweis werden zum 1. Juli 2022 und 1. Januar 2023 umgesetzt.

B. Abtretungsverbot für Versorgungsansprüche

Mit dem am 01.1.2021 in Kraft getretenen Gesetz für faire Verbraucherverträge vom 10.08.2021 (BGBl. I 2021, Nr. 53 v. 17.08.2021, S. 3433) wurde in die Tatbestände der Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit des § 308 BGB mit der neuen Nr. 9 die Bestimmung in AGB, die die Abtretbarkeit eines Geldanspruchs oder bei Fehlen von schützenswerten Interessen des Verwenders oder überwiegenden berechtigten Belangen des Vertragspartners eines anderen Rechts ausschließen, für unwirksam erklärt. Dies soll nicht gelten für Ansprüche auf Versorgungsleistungen im Sinne des BetrAVG. Nach dem Art. 229 § 60 EG-BGB gilt die Neuregelung nicht für vor dem 01.10.2021 entstandene Schuldverhältnisse.

Die AVR enthalten zwar in Abschnitt X Abs. (f) Anlage 1 ein allgemeines Abtretungsverbot. Ein ausdrückliches Abtretungsverbot für Ansprüche auf Versorgungsleistungen aus dem Betriebsrentengesetz (BetrAVG) enthielten die AVR bislang aber nicht.

Die ursprünglich nicht im Gesetzentwurf enthaltene Ausnahmeregelung fand im federführenden Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz ausdrücklich mit dem Hinweis Eingang in das Gesetz, dass „damit in arbeitsrechtlichen Vereinbarungen über betriebliche Altersversorgung auch weiterhin Abtretungsausschlüsse formulärmäßig vorgesehen werden können“ (BT-Drs. 19/30840 S. 14 zu Nr. 2 Buchst. a der Beschlussempfehlung).

Nimmt man hinzu, dass das gesetzliche Abtretungsverbot des § 2 Abs. 2 S. 4 BetrAVG bei Direktversicherungen nach einer Entscheidung des BGH (Urteil vom 20.05.2020, IV ZR 151/19) nicht dazu führt, dass schon während der Anwartschaftsphase der zukünftige Anspruch abgetreten werden kann, bedurfte die Regelung des Abtretungsverbotes einer klareren Regelung in den das Arbeitsverhältnis betreffenden AVR.

D.

Beschlusskompetenz

Die vorgeschlagene bundesweit geltende Regelung betrifft nicht die die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 S. 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung zur Regelung.

Anlage

Nr. 101 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2022

Liebe Schwestern und Brüder,

„Ein Christ ist kein Christ“ – diese Worte des Schriftstellers Tertullian brachten es schon vor etwa 1.800 Jahren auf den Punkt: Christ sein kann man nicht allein, sondern nur gemeinsam mit anderen. Die Erfahrung der Gemeinschaft mit Jesus Christus und mit den Schwestern und Brüdern im Glauben ist das Fundament eines gelungenen Christseins. Darauf weist auch das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken zum diesjährigen Diaspora-Sonntag hin. Die Aktion steht unter dem Leitwort „Mit DIR zum WIR“.

In den Diaspora-Regionen Nord- und Ostdeutschlands, Nordeuropas und des Baltikums ist die große Mehrheit der Bevölkerung anders- oder nichtgläubig. Katholische Christen leben ihren Glauben vielfach unter schwierigen Bedingungen. Sie brauchen Räume und Gelegenheiten für Gebet und Begegnung, für Kinder- und Jugendarbeit, für den Dienst an denjenigen, die am Rande der Gesellschaft stehen oder auf der Suche nach Sinn sind. Die katholischen Gemeinden benötigen katechetisches Material, Fahrzeuge für die weiten Wege – und vor allem Menschen, die in der Seelsorge mitarbeiten. Angesichts dieser Herausforderungen unterstützt das Bonifatiuswerk unsere Glaubensgeschwister in der Diaspora in jährlich etwa 800 Projekten.

Liebe Schwestern und Brüder, wir bitten Sie anlässlich des Diaspora-Sonntags am 20. November um Ihr Gebet, Ihre Solidarität und um eine großzügige Spende bei der Kollekte. Helfen Sie mit, dass Gemeinschaft im Glauben auch in der Diaspora erlebbar bleibt. Denn keiner soll allein glauben.

Für das Bistum Magdeburg,
Magdeburg, den 22.09.2022

Dr. Gerhard Feige
Bischof

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 13.11.2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag, dem 20.11.2022, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

Anlage

Nr. 102 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2022

Liebe Schwestern und Brüder,

am 23. Oktober wird der diesjährige Weltmissionssonntag begangen. Die Aktion der Missio-Werke steht unter dem Motto „Ich will euch Zukunft und Hoffnung

geben“ (vgl. Jer 29,11). Der Prophet Jeremia rief diese Verheißung einst seinen nach Babylon verschleppten Landsleuten zu. Seine Botschaft lautete: Gott ist bei euch, auch in der fremden Stadt.

Im Mittelpunkt der Missio-Aktion steht die kenianische Metropole Nairobi. Täglich strömen Menschen aus dem Umland in diese Stadt. Sie flüchten vor Perspektivlosigkeit, Gewalt und Dürre. Sie hoffen auf Arbeit und eine bessere Zukunft. Für die allermeisten aber endet die Suche in den großen Slums.

Oft werden diese Armensiedlungen ausschließlich als Orte von Elend und Aussichtslosigkeit betrachtet. Doch diese Sicht ist einseitig. Missio bringt uns Menschen nahe, die sich den Herausforderungen in einem neuen Umfeld stellen. Mit Ideenreichtum und Mut meistern sie ihr Leben in der riesigen Stadt und helfen sich gegenseitig. Unter schwierigen Bedingungen entstehen neue Formen, den Glauben geschwisterlich zu leben.

Liebe Schwestern und Brüder, am Sonntag der Weltmission bitten wir Sie um ein Zeichen christlicher Solidarität mit den Menschen in Kenia und weltweit. Beteiligen Sie sich an der Kollekte am kommenden Sonntag mit einer großzügigen Spende. Und bleiben Sie unseren Schwestern und Brüdern im Gebet verbunden.

Für das Bistum Magdeburg
Magdeburg, den 22.09.2022

Dr. Gerhard Feige
Bischof

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 16.10.2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden und den Gemeinden darüber hinaus auch auf anderen geeigneten Wegen bekannt gemacht werden. Der Ertrag der Kollekte am 23.10.2022 ist ausschließlich für die Päpstlichen Missionswerke Missio in Aachen und München bestimmt.

Anlage

Nr. 103 Rahmenplan für die Erwachsenen- und Familienbildungsarbeit im Bistum Magdeburg

Mit Wirkung zum 1. Oktober 2022 hat Bischof Dr. Gerhard Feige den aktualisierten Rahmenplan für die Erwachsenen- und Familienbildungsarbeit im Bistum Magdeburg in Kraft gesetzt. Leiter der Fachkommission für die Erwachsenen- und Familienbildungsarbeit ist mit Wirkung zum 1. Oktober 2022 Dr. Reinhard Grütz, Bistumsbeauftragter für Erwachsenenbildung. Die Geschäftsführung liegt bei Frau Christine Böckmann, Geschäftsführerin des KEB e.V. Der Rahmenplan ist dem Amtsblatt Oktober 2022 beigefügt.

Anlage

Mitteilungen des Generalvikars Nr. 104 Allerseelen-Kollekte 2022

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient **der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel-, Ost- und Südosteuropa.** Für den Wiederaufbau und die Stärkung der Kirche in den betroffenen Ländern ist die Priesterausbildung auch 30 Jahre nach dem Ende des Kommunismus weiterhin sehr wichtig.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Wir bitten um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen. Ein Plakat wird von Renovabis direkt verschickt bzw. kann dort angefordert werden (Adresse siehe unten).

Die Kollekten-Gelder sollen (so bald wie möglich) mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2022“ überwiesen werden an folgende Kontoverbindung:

Bank für Kirche und Caritas
BIC: GENODEM1BKC
IBAN: DE24 4726 0307 0020 3502 02

Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Nähere Auskünfte: Solidaritätsaktion Renovabis
Kardinal-Döpfner-Haus,
Domberg 38/40, 85354 Freising,
Telefon: 08161 / 5309 -53 oder -49
FAX: 08161 / 5309 -44
E-Mail: info@renovabis.de
Internet: www.renovabis.de

Nr. 105 Zählung der sonntäglichen die Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer 13.11.2022

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.-27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die zweite Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag im November (13.11.2022) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2022 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

Nr. 106 Umstrukturierung Kinderpastoral

Ab dem 1. Oktober 2022 wird es die Kinderpastoral als eigene Arbeitsstelle nicht mehr geben. Frau Michaela Budik wird die Aufgaben der Kinderpastoral ab Oktober übernehmen und als Referentin für Kinder- und Familienpastoral dem Fachbereich Pastoral in Kirche und Gesellschaft zugeordnet. Sie erreichen Frau Budik unter der E-Mail: michaela.budik@bistum-magdeburg.de, Tel.: 0391 5961 118.

Mitteilungen des Bischöflichen Ordinariates

Prozessbereich 2. Personaleinsatzplanung und Personalentwicklung

Nr. 107 Entpflichtungen / Ernennungen / Beauftragungen

Herr Pater Clemens Wagner ofm wurde mit Wirkung zum 14. Oktober 2022 von seiner Aufgabe als Kooperator der Pfarrei St. Franziskus, Halle (Saale) entpflichtet. Er wird ab 15. Oktober 2022 weiterhin als Schulseelsorger im Bistum Magdeburg tätig sein.

Herr Pater Wolfgang Schönberg ofm wurde mit Wirkung zum 30. November 2022 von seinen Aufgaben als Krankenhausseelsorger im Bistum Magdeburg altersbedingt entpflichtet.

— — —

Herr Pfarrer Christoph Tretschok wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 zum Pfarradministrator der Pfarrei St. Peter und Paul, Dessau unter Beibehaltung seiner Aufgaben ernannt.

Herr Pater Peter Schorr ofm wurde mit Wirkung zum 15. Oktober 2022 zum Kooperator der Pfarrei St. Franziskus Halle ernannt.

Herr Pfarrer Jörg Bahrke wurde mit Wirkung zum 1. Oktober 2022 zusätzlich zum Geistlichen Moderator in der Pfarrei St. Bruno, Querfurt ernannt.

Mit Wirkung zum 1. Oktober 2022 wurden Herr Martin Mücke-Freihöfer, Herr Peter Home und Pfarrer Jörg Bahrke gemeinsam beauftragt die Verantwortung für die Seelsorge in der Pfarrei St. Bruno, Querfurt zu übernehmen.

Herr Peter Home wurde mit Wirkung zum 1. Oktober 2022 zum Vorsitzenden des Kirchenvorstands der Pfarrei St. Bruno, Querfurt ernannt.

— — —

Frau Karolina Buras hat als Regionalkirchenmusikerin ab 1. September 2022 den Dienst in der Region Halberstadt begonnen.

Frau Maria-Anna Feydt wurde mit Wirkung vom 1. September 2022 zur Mitarbeit in der Krankenhausseelsorge im Krankenhaus St. Elisabeth und St. Barbara in Halle (Saale) beauftragt.

Herrn Matthias Slowik wurden mit je einer halben Stelle ab dem 1. September 2022 die Aufgaben eines Gemeindeferenten im regionalen Einsatz der Pfarreien Heilige Familie, Bitterfeld, und Edith Stein, Wolfen-Zörbig, sowie die Aufgaben des Referenten für bibelpastorale Arbeit in der Fachakademie für Gemeindepastoral übertragen.

Zeitgleich wurde Herr Slowik von seinen Aufgaben als Leiter der Arbeitsstelle für Kinderpastoral im Bischöflichen Ordinariat Magdeburg entpflichtet.

Herr Armin Jahns wurde am 1. Juli 2022 mit der Leitung der Arbeitsstelle Kindertagesstätten beauftragt.

Frau Susanne Wienholt-Kall wurde am 1. August 2022 mit der Geschäftsführung der Kommission „Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung“ und mit Aufgaben im Bereich der weltkirchlichen Arbeit beauftragt.

Nr. 108 Information Dienstaussweise

Die Berufsgruppen der Kirchenmusiker/innen, Gemeindeferent/innen, Diakone und Priester können bis zum 31. Oktober 2022 Dienstaussweise im Prozessbereich 2 des Bischöflichen Ordinariates beantragen. Der Antrag ist formlos über die E-Mailadresse: personaleinsatzplanung@bistum-magdeburg.de oder auf dem bekannten Postweg einzureichen. Dem Antrag ist ein digitales Passfoto als Datei im JPG-Format (Seitenverhältnis 3:4) oder im amtlichen Passfoto-Format (35 x 45 mm) beizufügen.

Die Beantragung von Dienstaussweisen kann aufgrund einer Erstbeantragung, eines Stellenwechsels oder wegen Ablauf des bisherigen Dienstaussweises (5 Jahre nach Ausstellungsdatum) erfolgen.

Weitere kirchliche Nachrichten

Nr. 109 Priesterfortbildungen 2023

Eine Übersicht über die Priesterfortbildungen 2023 ist dem Amtsblatt Oktober 2022 beigelegt.

Anlage

Anlagen:

- Nr. 99 Beschluss der Regionalkommission Ost des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 07.07.22– Änderung der Anlage 30 zu den AVR
- Nr. 100 Beschlüsse der Bundeskommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 30.06.22 – Tarifabschluss der Ärztinnen und Ärzte 2022, Änderungen in Anlage 30 und Anlage 14 AVR
- Nr. 101 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2022
- Nr. 102 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2022
- Nr. 103 Rahmenplan für die Erwachsenen- und Familienbildungsarbeit im Bistum Magdeburg
- Nr. 109 Priesterfortbildungen (Priesterwerkwochen) 2023

Herausgeber:

Bischöfliches Ordinariat Magdeburg
Max-Josef-Metzger-Str. 1
39104 Magdeburg
www.bistum-magdeburg.de